

TOP 3.2.1

Funktionsgebührenerhöhung mit 01.01.2021

TOP 3.2.2

Aktueller Bericht

TOP 3.2.1 Funktionsgebühren-Erhöhung mit 1.1.2021

Gemäß Kundmachung der Rechnungshofpräsidentin beträgt der Anpassungsfaktor gemäß § 3 BezBegrBVG für 2021 **1,015**.

Der auch für unsere Funktionsgebühren maßgebliche Ausgangsbetrag (=Bezug eines/r NR-Abgeordneten) wird somit ab 1.1.2021 **€ 9.228,01** betragen.

TOP 3.2.1 Funktionsgebühren-Erhöhung mit 1.1.2021

Der Anpassungsfaktor gemäß Bezügebegrenzungs-gesetz per 1.1.2021 beträgt 1,015 (Kundmachung der Präsidentin des Rechnungshofes im Amtsblatt der Wiener Zeitung).

Das bedeutet für die Funktionsgebühren gemäß Funktionsgebührenordnung AK Wien und BAK:

Der angepasste Ausgangsbetrag (Bezug eines/r Nationalratsabgeordneten) beträgt ab 1.1.2021 **€ 9.228,01** (bislang € 9.091,60).

Laut Funktionsgebührenordnung der AK Wien beträgt der Bezug der **Präsidentin** 130 % dieses Betrages. Dazu kommt die 10%ige BAK-Zulage gemäß FGO-BAK, in Summe somit 140% des Ausgangsbetrages. Der Bezug der Präsidentin beträgt somit ab 1.1.2021 **€ 12.919,21** statt bislang € 12.728,24 (+ € 190,97).

Auch die Funktionsgebühren der **Vizepräsident/innen** (25 % der FG der Präsidentin) erhöhen sich auf Grund dieser Anpassung ab 1.1.2021 von derzeit € 2.954,77 auf **€ 2.999,10** (+ € 44,33).

Die **Vorstandsmitglieder** und der **Vorsitzende des Kontrollausschusses** beziehen derzeit eine Funktionsgebühr von € 621,39. Diese erhöht sich ab 1.1.2021 auf **€ 630,71** (+ € 9,32).

Die **Mitglieder des Kontrollunterausschusses** beziehen derzeit eine Funktionsgebühr von € 207,13 (ein Drittel des KA-Vorsitzenden), neu ab 1.1.2021 **€ 210,24** (+ € 3,11).



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

ANLAGE

Wien, im Dezember 2020
GZ 105.500/716-PR2/20

Kundmachung der Präsidentin des Rechnungshofes über den Anpassungsfaktor gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2017, wurde aufgrund der Mitteilung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über den für die Anpassung der Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung für das jeweils folgende Jahr geltenden Anpassungsfaktor sowie der Mitteilung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ über die auf einen Faktor umgerechnete Inflationsrate der Monate Juli 2019 bis Juni 2020 der Anpassungsfaktor mit 1,015 ermittelt. Dies ergibt für das Jahr 2021 einen Ausgangsbetrag von 9.228,01 EUR.

§ 2

Der Rechnungshof weist auf § 21 Abs. 19 Bundesbezügegesetz hin, wonach die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrages gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre bis 31. Dezember 2019 für Bezüge der in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 11 Bundesbezügegesetz genannten Organe entfällt. Der Rechnungshof hat daher in der Kundmachung im Dezember 2019 für diese Bezüge als Ausgangsbetrag 8.913,36 EUR errechnet. Dieser Ausgangsbetrag ist mit dem Anpassungsfaktor von 1,015 aufzuwerten. Für diese Bezüge ist daher von einem Ausgangsbetrag von 9.047,06 EUR als Grundlage auszugehen.

§ 3

Für die in § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre und im § 3 Abs. 1 i.V.m. § 23 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2019, genannten Funktionen ergeben sich hieraus nach derzeit geltender Rechtslage mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2021 die nachstehend angeführten Beträge, gerundet auf 10 Cent:

1.0	Angepasster Ausgangsbetrag 2021 I	9.228,01 EUR
	Angepasster Ausgangsbetrag 2021 II gemäß § 21 Abs. 19 BBezG	9.047,06 EUR

2.0	Neue Obergrenzen der Bezüge¹	in % des Ausgangs- betrages I	Betrag in EUR
2.1	für einen Landeshauptmann	200 %	18.456,00
2.2	für einen Landeshauptmannstellvertreter	190 %	17.533,20
2.3	für ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmannstellvertreter ist	180 %	16.610,40
2.4	für den Bürgermeister der außer Wien nach der Einwohnerzahl größten österreichischen Stadt	170 %	15.687,60
2.5	für den Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	150 %	13.842,00
2.6	für einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	140 %	12.919,20
2.7	für den Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	110 %	10.150,80
2.8	für einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	100 %	9.228,00
2.9	für die Stellvertreter des Landtagspräsidenten	100 %	9.228,00
2.10	für einen Abgeordneten zum Landtag	80 %	7.382,40

¹ Gemäß § 1 Abs. 2 BezBegrBVG hat die Landesgesetzgebung die Bezüge innerhalb dieser Obergrenzen festzulegen.

3.0	Neue Bezüge	in % des Ausgangs- betrages II	Betrag in EUR
3.1	für den Bundespräsidenten	280 %	25.331,80
3.2	für den Bundeskanzler	250 %	22.617,70
3.3	für den Vizekanzler		
	3.3.1 bei Betrauung mit der Leitung eines Ressorts	220 %	19.903,50
	3.3.2 ohne Betrauung mit der Leitung eines Ressorts	200 %	18.094,10
3.4	für den Präsidenten des Nationalrates	210 %	18.998,80
3.5	für einen Bundesminister	200 %	18.094,10
3.6	für den Präsidenten des Rechnungshofes	180 %	16.284,70
3.7	für einen Staatssekretär, der mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist	180 %	16.284,70
3.8	für den zweiten und den dritten Präsidenten des Nationalrates	170 %	15.380,00
3.9	für den Obmann eines Klubs des Nationalrates, wenn jedoch für den betreffenden Klub ein geschäftsführender Obmann bestellt ist, dann nur für diesen	170 %	15.380,00
3.10	für einen Staatssekretär, der nicht mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist	160 %	14.475,30
3.11	für ein Mitglied der Volksanwaltschaft	160 %	14.475,30
		in % des Ausgangs- betrages I	
3.12	für ein Mitglied des Nationalrates	100 %	9.228,00
3.13	für ein von Österreich entsandtes Mitglied des Europäischen Parlaments	100 %	9.228,00
3.14	für den Präsidenten des Bundesrates	100 %	9.228,00
3.15	für einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates	70 %	6.459,60
3.16	für einen Fraktionsvorsitzenden im Bundesrat	70 %	6.459,60
3.17	für ein Mitglied des Bundesrates	50 %	4.614,00

Die Präsidentin des Rechnungshofes
Dr. Margit Kraker